

Gesetzliche Neuregelungen zur Umsatzsteuerbefreiung – was Pflegedienste wissen sollten

Europarecht umgesetzt



Foto: Pitopia/Thies Feyerabend

Fragen zur Umsatzsteuer sind für Pflegedienste von zentraler wirtschaftlicher Bedeutung. Pflegedienst-Verantwortliche sollten die grobe Struktur der neuen Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift kennen, um dadurch u. a. eine geeignete Grundlage für das Gespräch mit dem Steuerberater zu haben.

Von Rainer Berg

Seit Jahrzehnten versucht sich der deutsche Gesetzgeber mehr oder weniger erfolgreich darin, die Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen im Steuerrecht nachzuvollziehen.

Dabei werden von maßgeblicher Stelle, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), immer wieder richtungswisende Empfehlungen gegeben. Letztlich hat der deutsche Steuerbürger, hier Pflegedienstunternehmer, ein Recht auf die nationale Umsetzung von EG-Recht.

Unter diesem Druck werden zähflüssig die deutschen Gesetze angepasst oder finden in der Rechtsprechung (durch den Bundesfinanzhof) ihre Umsetzung.

Seit dem 1. Januar 2009 wird durch eine weitere Gesetzesänderung versucht, der Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen gerecht zu werden.

- **Praxistipp:** Es handelt sich bei der gesetzlichen (deutschen) Neuregelung um die notwendige Umsetzung von Europarecht. Hierauf kann sich der Steuer-

bürger berufen! Der Zeitpunkt der gesetzlichen Umsetzung (hier: 1. Januar 2009) ist für die Durchsetzung zugunsten des Steuerbürgers letztlich nicht ausschlaggebend. Daher sollten alle steuerrelevanten Sachverhalte, eben auch vor 2009 unter der jetzigen Regelung beurteilt werden.

Erweiterter Begriff „Einrichtung mit sozialem Charakter“

Die Neufassung der Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift erfolgte im Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 2008 Nr. 63, Artikel 7 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“.

Der neue Gesetzeswortlaut des § 4 Nr. 16 UStG (Zusammenfassung, siehe auch *Grafik* auf Seite 30) lautet:

Die mit dem Betrieb von Einrichtungen (1) zur Betreuung (2) oder Pflege (3) körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen

(4) eng verbundenen (5) Leistungen, die von den Einrichtungen nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstaben b bis k (6) Umsatzsteuergesetz erbracht werden, sind befreit, soweit (7) es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Anerkennung (7a), der Vertrag (7b) oder die Vereinbarung (7c) nach Sozialrecht oder die Vergütung (7d) jeweils bezieht.

- Einrichtung (1) und (7): Die neue und erweiterte Begriffsbestimmung „Einrichtung mit sozialem Charakter“ hat sich aus der Rechtsprechung des EuGH entwickelt. Danach kommt es nicht darauf an, ob die Umsätze von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Einzelpersonen erbracht werden. Auch der Status der Gemeinnützigkeit spielt keine Rolle.

- Die Systematik wurde umgestellt. Danach sind aktuell juristische Personen des öffentlichen Rechts (diese werden hier nicht

Europäischer Gerichtshof gibt richtungswisende Empfehlungen

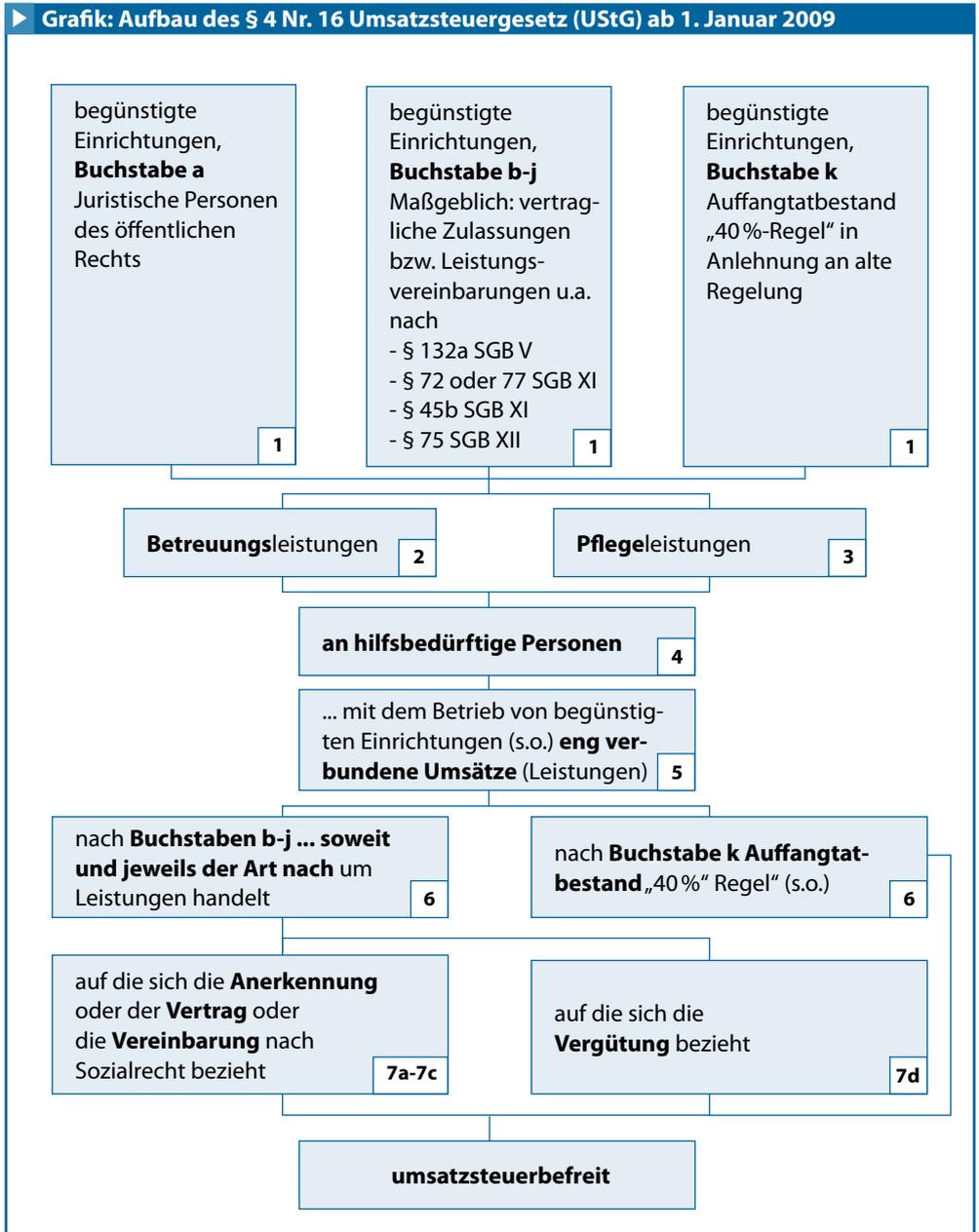
weiter besprochen) sowie im Gesetz genannte Einrichtungen mit sozialem Charakter (Buchstaben b bis j) allein schon vielfach durch den Abschluss von Verträgen nach dem Sozialgesetzbuch umsatzsteuerbefreit.

- Interessant und von besonderer Bedeutung bei der aktuellen Gesetzesänderung ist, dass die 40-Prozent-Quote als Alleinstellungsmerkmal für die Umsatzsteuerbefreiung (bis 31. Dezember 2008 die allgemein bekannte Regelung nach § 4 Nr. 16e Umsatzsteuergesetz) nur noch als Auffangtatbestand (Buchstabe k) dient.

- Betreuungsleistungen (2) sind ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen: Der Gesetzgeber hat bewusst den steuerbegünstigten Leistungsbereich entsprechend dem tatsächlichen Leistungsspektrum der Pflegedienste angepasst. Hier wird eine Lücke im Gesetz geschlossen.

- Begünstigt sind Leistungen an hilfsbedürftige Personen (4): Auch hier erfährt die gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift eine für den Pflegedienst günstigere Formulierung. Hilfsbedürftig sind hiernach alle Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Betreuung oder Pflege bedürfen. Der Betreuung oder Pflege bedürfen Personen, die krank, behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

- „... eng verbundene Umsätze (aus Leistungen) ...“ (5) ist ein



unbestimmter Rechtsbegriff: An dieser Stelle besteht nach wie vor Rechtsunsicherheit. Gerade die aktuelle Rechtsprechung zeigt allerdings, dass

sehr großzügig und weitläufig argumentiert wird. Dies kommt dem Pflegedienst entgegen.

Hierzu ein **Beispiel** aus der aktuellen Rechtsprechung: Umsätze, die eine Einrichtung zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen durch die Gestellung von Haushaltshilfen im Sinne des § 38 SGB V erzielt, sind, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 Buchstabe e UStG (alte Fassung) erfüllt sind, steuerfrei (BFH vom 30. Juli 2008). Aus den Entscheidungsgründen/Grundsatz: Leistungen im Rahmen des § 38 SGB V sind mit dem Betrieb von



Rainer Berg, Geschäftsführer von Berg Unternehmensberatung und Steuerberatungsgesellschaft mbH in Berlin

Problem + Lösung

Problem: Häufig fordert das Finanzamt keine Umsatzsteuererklärung für Ihren Pflegedienst an. Bei späteren Betriebsprüfungen oder Änderungen der Rechtsprechung könnte nachträglich Umsatzsteuer festgesetzt werden.

Lösung: Pflegedienste sollten immer eine Erklärung abgeben. Durch die Abgabe beginnt eine Steuerfestsetzungsfrist (auch wenn der Betrag auf 0 Euro lautet) und somit auch eine Verjährungsfrist für die (nachträgliche) Festsetzung von Umsatzsteuer.



Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbunden. „Eng verbunden“ im Sinne des Eingangssatzes zu § 4 Nr. 16 UStG ist jede Leistung, die für die Pflege und Versorgung dieses Personenkreises unerlässlich ist. Hierzu gehören insbesondere auch das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung und das Waschen der Kleidung.

- „... soweit (7)“ ist eine Einschränkung: Spätestens an dieser Stelle ist Vorsicht geboten! Hier findet offensichtlich eine Einschränkung auf bestimmte Leistungen statt. Die großzügige Anwendung auf „eng verbundene Umsätze“ (s. o.) wird wieder relativiert. Sinngemäß ergibt sich aus der Gesetzesformulierung für Leistungen der Pflegedienste nur dann eine Umsatzsteuerbefreiung, soweit sie inhaltlich „Vertragsleistungen“ zuzurechnen sind.

- **Praxistipp:** Bei Leistungen, die nicht gegenüber Kassen, Sozialversicherungsträgern abgerechnet werden, die inhaltlich der Art nach diesen entsprechen, sollten diese auch zumindest in Anlehnung an die entsprechenden Begrifflichkeiten (z. B. aus den Leistungskatalogen) benannt werden.

Soweit die Befreiung nach den Vorschriften § 4 Nr. 16 b bis j greift, vereinfacht sich die Nachweispflicht und bezieht sich im Wesentlichen auf sozialvertragsrechtliche Vereinbarungen bzw. Vergütungen.

Soweit die Auffangvorschrift zur Steuerbefreiung notwendig ist, gilt das „Erbsen zählen“ der Vergangenheit an. Danach muss eine Tabelle der begünstigten/guten Fälle (Patienten, bei denen die Krankenkassen usw. mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten übernommen haben) aufgestellt werden. In der Summe müssen zumindest 40 Prozent solcher guten Fälle vorhanden und statistisch dokumentiert sein.

Gewerbsteuerbefreiung gilt nach alter Fassung fort

Nach wie vor sind die Pflegedienste nach der Vorschrift des

§ 3 Nr. 20 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit. Diese Befreiungsvorschrift war bis einschließlich 2008 mit der Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift wortidentisch. Aktuell (ab 2009) hat der Gesetzgeber vergessen, diese Vorschrift entsprechend dem neuen § 4 Nr. 16 UStG anzupassen. Mit einer Änderung (Anpassung) ist zu rechnen.

- **Praxistipp:** Mit der Befreiung von der Gewerbesteuer ist eine Befreiung von Industrie- und Handelskammerbeiträgen verbunden. Entsprechende Anträge sollten (auch für die Vergangenheit) bei der IHK gestellt werden.

Die formale Prüfung sieht folgende Reihenfolge vor:

- Besteht eine begünstigte Einrichtung?
 - Liegen Pflege- oder Betreuungsleistungen vor?
 - Sind diese Leistungen eng mit dem Betrieb begünstigter Einrichtungen verbunden?
 - Entsprechen diese Leistungen der Art nach solcher nach sozialvertragsrechtlicher Vereinbarung und/oder Vergütung?
- **Service:** Viele Fragen schließen sich hier an. Wie ist z. B. die umsatzsteuerliche Auswirkung, wenn
 - Leistungen durch einen „Subunternehmer“ erbracht werden?
 - „Serviceleistungen“ erbracht werden?
 - eine Vermischung von Leistungen vorliegt?
 - Schulungen von Angehörigen durchgeführt werden?
 - Sachzuwendungen an Mitarbeiter geleistet werden?
 - ein „fahrbarer Mittagstisch“ angeboten wird?

Mehr zum Thema



Wenn Sie **Fragen zum Thema** haben, nehmen Sie per E-Mail Kontakt zum Autor auf: info@bus-stb-gmbh.de. Der Autor gibt Ihnen Antworten: Ein halbes Jahr wird er Ihre Fragen zum Themenschwerpunkt sammeln und dann in einem **gesonderten Beitrag die Lösungen** in **HÄUSLICHE PFLEGE** veröffentlichen.